

Legende mit Sonderbauvorschriften

- Geltungsbereich**
- Betriebsfläche A, mit Sonderbauvorschriften
 - Betriebsfläche B, mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich
 - Betriebsfläche C für Recyclinganlagen mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich
 - Lagerfläche D
- Nutzung der Betriebsflächen A und B**
- Zwischenlagern von mineralischen Ausbaurmaterial, Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
 - Fabrikation von : – Beton

- Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial) sowie von vortabrizierten Elementen
- Zur Verarbeitung und Lagerung notwendige Gebäude

- Lagern von Fertigwaren
- Mit der Nutzung verbundene Büroräume und Kantine
- Unterstände für Maschinen und Material

- Zwischenlagern von Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)

- techn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Recycling
Höhe > 15m < 20m sind zulässig

Öffentliche Strasse
Zu - und Wegfahrt

Wald mit Waldfeststellung gemäss separatem

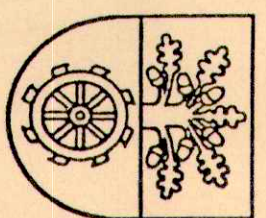
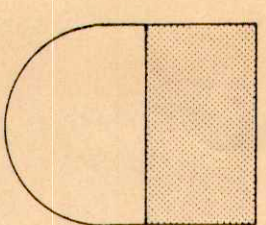
Waldfeststellungsplan

Belastete Standorte mit Voruntersuchungspflicht

Begrenzung Baubereich (Waldabstand 10 / 20m)
Zuführen, Deponieren und damit verbundene Forderungen innerhalb des Waldabstandes sind zulässig. Ein minimaler Waldabstand von 10m darf jedoch nicht unterschritten werden.

Kanton Solothurn

Gemeinde Gunzgen



Teilzonen- und Gestaltungsplan

(Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen
und Lager Kieswerk Gunzgen)
mit Sonderbauvorschriften

Situation 1:10000

Planauflage vom 18. Februar 1999 bis 22. März 1999

Genehmigt vom Gemeinderat am : 30. März 1999

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat mit R.R.B. Nr. **2104** vom : **3. Nov. 1999**

Der Staatsschreiber :

As a

Der Projektverfasser
Ingenieur- und Planungsbüro

Ernst Pfister AG

Aarauerstrasse 55

Tel. 062 296 63 63

